



# - ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN UND GARANTIE FÜR BG LIFT-PRODUKTE -

Begriffsbestimmung:	1
Art. 1. Prämisse	1
Art. 2. Auftrag	1
Art. 3. Merkmale der Maschinen von Brennero Gru Srl – Technische Dokumentation – Technische Änderungen – Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte	2
Art. 4. Lieferung.	2
Art. 5. Garantie	3
Art. 6. Beschränkungen der Garantie.	4
Art. 7. Ausschluss der Garantie	5
Art. 8. Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie	
Art. 9. Haftungsbeschränkung	7
Art. 10 Nutzung, Wartung und Kontrollen der Brennero Gru Srl Maschine	
Art. 11. Preise – Zahlungsbedingungen – Zahlungsverzögerungen – Zahlungsfähigkeit des Kunden	9
Art. 12. Eigentumsvorbehalt	10
Art. 13. Auflösung des Verhältnisses	10
Art. 14 Schutz persönlicher Daten	10
Art. 15. Güter mit doppeltem Verwendungszweck	11
Art. 16. Geheimhaltungspflicht	11
Art. 17. Rückruf von Produkten	12
Art. 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht	12





# Begriffsbestimmung:

**Kunde:** Darunter ist der Käufer der Maschinen (wie sie nachstehend definiert sind) der Firma Brennero Gru Srl zu verstehen.

**Tag:** Darunter ist jeder Arbeitstag zu verstehen, ausgenommen also Samstag und Sonntag, sowie alle in Italien geltenden Feiertage.

**Vertrag:** Darunter ist der zwischen Brennero Gru und dem Kunden bestehende Vertrag zu verstehen, der auf den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der Kundenbestellung in ihrer von Brennero Gru bestätigten Form zu verstehen.

Parteien: Darunter sind die Brennero Gru Srl und der Kunde, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln zu verstehen.

**Technische Dokumentation:** Darunter ist die Gesamtheit der erstellten und von Brennero Gru Srl bereitgestellten technischen Dokumente, die u. a. die Beschreibung und die Modalitäten zu Funktionsweise, Bedienung, Einsatz, Wartung und der eventuell erforderlichen Montage der Maschine/n enthalten, zu verstehen.

**Die Brennero Gru-Maschine oder die Brennero Gru-Maschinen:** Darunter sind die von Brennero Gru Srl hergestellten und/oder verkauften und sowohl für den landgebundenen, also auch für den wassergebundenen Gebrauch bestimmten Maschinen und/ oder jedes Teil bzw. Ersatzteil dieser Maschinen zu verstehen.

**Vertrauliche Informationen:** Dazu gehören jedes Modell oder Muster, jede Zeichnung, technische, spezifische Dokumentation, Versuchsergebnisse, Leistungsdaten, Vertriebpraktiken, Verfahren, Verbesserungen, Know-how, Erfindungen, Berichte, Finanzdaten oder auch jede andere Information, die der Kunde von Brennero Gru auf Grund des Vertrages erhält.

# Art. 1. Prämisse

**1.1.** Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden auf alle Aufträge/Bestellungen (im Folgenden als

"Aufträge" oder im Singular als "Auftrag" bezeichnet) und auf alle Verkäufe, auch wenn es sich um geteilte oder verteilte Aufträge oder um Daueraufträge handelt, deren Gegenstand Maschinen von Brennero Gru Srl sind, angewendet.

- **1.2.** Jeder Auftrag seitens des Kunden bedeutet auch im Fall einer einfachen Erfüllung des Vertrags durch konkludentes Verhalten die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Eventuell vom Kunden bereitgestellte Allgemeine Bedingungen finden weder ganz noch teilweise Anwendung, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich von Brennero Gru Srl angenommen wurden.
- **1.3.** Sollte eine der Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ungültig sein, so führt das nicht automatisch zur Beeinträchtigung der Gültigkeit des gesamten Vertrages.
- **1.4.** Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ersetzen jegliche zwischen den Parteien schriftlich oder mündlich getroffenen Vereinbarungen.
- **1.5.** Jede eventuelle Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen muss zwischen den Parteien vereinbart werden und bedarf der Schriftform.
- **1.6.** Sollte eine der Parteien darauf verzichten, die pünktliche Erfüllung des vorliegenden Vertrags von der anderen Partei zu verlangen, so stellt dies nicht ein Verzicht der ersten Partei auf die volle Durchführung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte dar.

# Art. 2. Auftrag

**2.1.** Jeder Auftrag ist nur dann als gültig und von Brennero Gru angenommen zu betrachten, wenn sie seitens Brennero Gru mittels schriftlicher Auftragsbestätigung an den Kunden bestätigt wurde.





- **2.2.** Jeder Auftrag gilt ab dem Moment der Bestätigung durch Brennero Gru als fest und unwiderruflich und kann nicht mehr annulliert werden.
- **2.3.** Vom Kunden eventuell vor der Auslieferung der Maschinen von Brennero Gru Srl geleistete Anzahlungen werden auf die Zahlung des Gesamtpreises dieser Maschinen angerechnet.

# Art. 3. Merkmale der Maschinen von Brennero Gru Srl – Technische Dokumentation – Technische Änderungen – Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

- **3.1.** Informationen betr. die Merkmale und/oder technischen Spezifikationen, Gewicht, Abmessungen, Preise, Leistungsdaten oder jegliche sonstige Information betr. die Brennero Gru-Maschinen, die in der Technischen Dokumentation, , den Preislisten, den Katalogen und Prospekten enthalten sind, sind unverbindlich und nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich im vorliegenden Vertrag angegeben werden. Für die Leistungen und die übrigen, von Brennero Gru Srl gelieferten Angaben sind mit Bezug auf die anwendbaren technischen Vorschriften Toleranzwerte vorgesehen.
- **3.2.** Brennero Gru behält es sich das Recht vor, auch während der Durchführung des Auftrages oder nach bereits erfolgter Auftragsdurchführung nach eigenem unanfechtbaren Ermessen technische Änderungen an den eigenen Maschinen durchzuführen, ohne die wesentlichen Eigenschaften der Maschinen zu verändern, sofern sich diese Änderungen als erforderlich oder zur besseren Nutzung der Maschinen als zweckmäßig erweisen.
- **3.3.** Der Kunde erkennt an, dass Brennero Gru (bzw. die Firmengruppe, zu der Brennero Gru gehört,) der ausschließliche Eigentümer der Marke "Brennero Gru" ist, er erkennt außerdem die weitreichende Bekanntheit, die sich diese Marke sowohl bei den Unternehmen der Branche, als auch bei der Kundschaft erworben hat, an und verpflichtet sich deshalb, die direkt oder indirekt mit der Marke "Brennero Gru" verbundenen gewerblichen Rechte in keiner Weise zu verletzen und unverzüglich jede Verletzung oben genannter Rechte durch Dritte anzuzeigen.
- **3.4** Der Kunde darf die vertraulichen Informationen, Zeichnungen, Dokumente und sonstigen Informationen, die ihm von Brennero Gru oder von Dritten im Auftrag von Brennero Gru zur Verfügung gestellt werden, nur für die Zwecke, für die diese Daten geliefert wurden, benutzen. Der Kunde hat jede erforderliche Vorsichtsmaßnahme zu ergreifen, um einer nicht genehmigten Verbreitung oder Nutzung der vertraulichen Informationen durch Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder sonstige Mittelspersonen des Kunden vorzubeugen.
- **3.5** Alle Rechte geistigen Eigentums betreffend die Maschinen, einschließlich jedes Patents, jeder Marke, Copyright, Know-how, aller vertraulichen Informationen, Software, Zeichnungen und/oder Dokumentation betr. die Maschine(n) (im Folgenden als "IPR" bezeichnet) und jegliche Inhaberschaft betr. diese IPR verbleiben im alleinigen Eigentum von Brennero Gru bzw. vom jeweiligen Inhaber. Die IPR dürfen ohne Zustimmung von Brennero Gru für andere Zwecke als die vorgesehenen nicht benutzt werden und dürfen weder kopiert, noch reproduziert und auch nicht an Dritte übertragen oder diesen mitgeteilt werden. Brennero Gru ist nicht verpflichtet, dem Kunden Produktionszeichnungen der Maschine(-n) oder sonstige Informationsarten, die es für vertrieblich sensibel erachtet, zu liefern.

# Art. 4. Lieferung.

**4.1.** Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung erfolgen die Lieferungen der Brennero Gru-Maschinen gem "Ab Werk" (INCOTERMS® 2020).

Falls zwischen den Parteien eine andere Lieferbedingung vereinbart wurde, gilt, dass die Risiken des Transports vollständig zu Lasten des Kunden gehen, und zwar auch für den Fall, dass die Maschine(-n) durch Brennero Gru und mit Mitteln von Brennero Gru verpackt und/oder auf LKW verladen werden, und zwar auch für den Fall, dass die BRENNERO GRU S.r.l. die Maschine(-n) auf Anforderung und unter Aufsicht des Spediteurs verlädt.

**4.2** Sofern nicht schriftlich vom Kunden gewünscht, werden die Brennero Gru Maschine(n) unverpackt geliefert. Jede Maschine wird durch Seriennummer, Baujahr und Maschinenmodell identifiziert.





- **4.3.** Unter Berücksichtigung, dass sich der Liefertermin als Richtwert und für Brennero Gru als nicht verbindlich versteht, muss letztere, falls sie nicht in der Lage ist, die eigene(-n) Maschine(-n) zum vereinbarten Lieferdatum zu liefern, den Kunden rechtzeitig schriftlich darüber informieren und wenn möglich, den vorgesehenen Liefertermin angeben. Es versteht sich, dass Brennero Gru keinesfalls Forderungen von Vertragsstrafen seitens des Kunden wegen Verspätung der Auslieferung der Maschine(-n) akzeptiert.
- **4.4.** Fälle höherer Gewalt, Streiks am Firmensitz von Brennero Gru und/oder bei den eigenen Lieferanten, und/oder bei den Spediteuren, oder jede weiter Ursache, die außerhalb des Einflussbereichs von Brennero Gru liegt, einschließlich der Ursachen, die auf Bank-, Währungs- oder Zollpraktiken zurückzuführen sind, rechtfertigen einen Aufschub des vereinbarten Lieferdatums oder, falls notwendig, die teilweise oder komplette Stornierung des Auftrags.
- **4.5** Wenn der Kunde fordert, dass eine oder mehrere technische Merkmale und/oder die Qualität der Maschine bzw.

der Maschinen von Brennero Gru durch eine externe Zertifizierungseinrichtung zertifiziert werden und Brennero Gru diese Forderung akzeptiert, vereinbaren die Parteien, dass die Ausstellung der Zertifizierung zum Ausschluss jeglicher weiteren Untersuchung und/oder Beanstandung betreffend die technischen Merkmale und/oder die Qualität der Maschine bzw.

der Maschinen von Brennero Gru, die von der dritten Zertifizierungseinrichtung zertifiziert wurden, führt, ausgenommen den hypothetischen Fall schwerwiegender und offenkundiger Fehler dieser Einrichtung, sowie Fälle von Vorsatz, da ja von den Parteien beabsichtigt ist, einer solchen Zertifizierung den Wert einer endgültigen, verbindlichen technischen Feststellung zu verleihen.

**4.6.** Falls der Kunde die Brennero Gru-Maschine bzw. -Maschinen nicht innerhalb und vor Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen ab dem vertraglich vereinbarten Datum abholen gelassen hat, wird Brennero Gru den Kunden in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Formen auffordern, die Maschine bzw. die Maschinen abzuholen.

Für den Fall, dass Kunde die Abholung der Maschine bzw. der Maschinen auch nach einer solchen Aufforderung nicht veranlasst, behält sich Brennero Gru das Recht vor, diese einzulagern oder alternativ bei der zuständigen Gerichtsstelle die Genehmigung des Verkaufs zu beantragen, unbeschadet des Umstands, dass alle Kosten betreffend die Aufbewahrung der nicht abgeholten Brennero Gru-Maschine oder - Maschinen, ebenso wie jegliche Kosten betr. das Aufbewahrungs- und/oder Veräußerungsverfahren einzig und allein zu Lasten des Kunden gehen.

**4.7.** Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung fällt die Installation der Maschine(-) auf dem Straßenfahrzeug oder

dem Eisenbahn-Wagon oder auf dem Boot, Schiff oder im Allgemeinen auf sonstigen Wasserfahrzeugen oder auf einer Werkbank oder einer sonstigen beliebige, ortsfesten oder zum Verfahren bestimmten Tragkonstruktion in die alleinige

Verantwortung des Kunden. Der Kunde muss die von Brennero Gru gemachten Angaben und Warnhinweise befolgen, um eine ordnungsgemäße Installation der Maschine zu gewährleisten: Diese Hinweise sind auf der Grundlage der Tragkonstruktionen, auf die die Maschine(-n) normalerweise aufgebaut wird/werden, abgestimmt. Falls der Kunde beabsichtigt, die Maschine(-n) auf einer Sondertragkonstruktion zu installieren, ist er verpflichtet, Brennero Gru bei Erteilung der Bestellung darüber zu informieren. Sofern vereinbart werden sollte, dass der Einbau durch Brennero Gru erfolgen soll, ist der Kunde verpflichtet, bei Ausstellung der Bestellung den Typ der Tragkonstruktion, auf der die Maschine(-n) zu installieren ist/sind, anzugeben.

# Art. 5. Garantie

**5.1.** Alle Maschinen werden nach den modernsten Qualitätssicherungskonzepten und unter Einhaltung der in er EU und in Italien geltenden Gesetze, sowie gemäß den anwendbaren., einschlägigen technischen Vorschriften konstruiert und gefertigt und verfügen über alle gesetzlich vorgesehenen Zertifikate einschließlich der Konformitätsbescheinigungen. Vorbehaltlich den Fall, dass Brennero Gru Maschinen nach den von Kunden hierzu speziell gelieferten technischen Spezifikationen fertigt, werden die Maschinen serienmäßig immer für den Einsatz im industriellen Maßstab und somit auf Standard-Basis konstruiert und hergestellt. Die Maschinen können Einschränkungen im Gebrauch unterliegen, weshalb das jeweilige Handbuch betr. Gebrauch und Betrieb, die Technische Dokumentation und das Illustrationsmaterial zu lesen ist, damit bekannt ist, für welche allgemeine Zwecke die Maschinen bestimmt sind.





- **5.2.** Der Kunde erklärt, dass er die Technische Dokumentation sehr sorgfältig und aufmerksam gelesen hat, und dass er somit alle technischen Merkmale der einzelnen und spezifischen Maschinen so wie in der Technischen Dokumentation, den Katalogen, Broschüren und in allen anderen, von Brennero Gru bereitgestellten Unterlagen und technischen Dokumenten angegeben kennt und bestätigt folglich, dass er überprüft und sichergestellt hat, dass die Maschinen die Merkmale besitzen, die für den vom Kunden bestimmten Einsatz und/oder Gebrauch, erforderlich und zweckmäßig sind. Brennero Gru lehnt deshalb jegliche Art Haftung ab für eventuelle Funktionsstörungen der Maschinen und/oder für deren reduzierte Gebrauchsfähigkeit und/oder für reduzierte Leistungen und/oder für von den Angaben in der Technischen Dokumentation und im entsprechenden Illustrationsmaterial und/oder deren Bedienungsund/ oder Montageanleitungen abweichende Leistungen ab.
- **5.3.** Brennero Gru garantiert dem ersten, dass die eigenen Maschinen unter normalen Gebrauchs- und Betriebsbedingungen für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten frei von Material- und Herstellungsfehlern sind ab dem Datum der Lieferung an den ersten Kunden.

Auf Anforderung des Kunden und sofern ordnungsgemäß von Brennero Gru akzeptiert, kann die Gewährleistung für die Maschinen um einen Zeitraum von weiteren 12 (zwölf) Monaten verlängert werden, und gilt dann für insgesamt 24 (vierundzwanzig) Monaten bzw. für insgesamt 2.000 (zweitausend) Betriebsstunden. Eine solche Verlängerung der Gewährleistung unterliegt den in vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen angegebenen Bedingungen und Einschränkungen Brennero Gru gewährt außerdem auf Konstruktionsteile, Bolzen und Teile der hydraulischen Heber eine Garantie gegen mechanischen Bruch für einen Zeitraum von 36 (sechsunddreißig) Monaten oder 3.000 (dreitausend) Betriebsstunden, je nachdem, welcher der beiden Parameter zuerst eintritt, – gerechnet ab dem in der Garantiebescheinigung aufgeführten Datum, unter der Bedingung, dass:

- der automatische Lastbegrenzer an der Maschine vorhanden ist;
- die Maschine gemäß den Angaben im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" eingesetzt wird;
- die Maschine entsprechend dem Wartungsplan im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" regelmäßigen Wartungsarbeiten, die im hierfür vorgesehenen Kontrollverzeichnis eingetragen werden müssen, unterzogen wird.

Die Garantielaufzeit beginnt mit dem Lieferdatum an den ersten, in der Garantiebescheinigung aufgeführten Kunden.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung läuft die Garantie zu dem Zeitpunkt an, in dem die Maschine vom ersten Kunden an den nachfolgenden Käufer geliefert wird, falls die Maschine vom ersten Kunden in keiner Weise benutzt wird, sondern dazu bestimmt ist, von diesem weiterverkauft zu werden, unter der Bedingung, dass der erste Kunde und/oder der nachfolgende Käufer das den Lieferschein/das Lieferdokument der Maschine, ohne das die Garantie zeitlich nicht erweitert werden kann, rechtzeitig an Brennero Gru übermittelt. Die Garantie läuft in jedem Fall spätestens 6 Monate ab der Lieferung der Maschine an den ersten Kunden an.

# Art. 6. Beschränkungen der Garantie.

- **6.1.** Vorliegende Brennero Gru-Garantie stellt die einzige und ausschließliche Garantie dar, die von Brennero Gru auf die eigenen Maschinen geleistet wird, und ersetzt jede andere schriftliche, mündliche oder anderweitig vorgesehene Garantie, einschließlich jeglicher Eignungsgarantie für einen besonderen Zweck, Vertriebsgarantie oder Garantie der Nichtverletzung von Rechten des geistigen Eigentums..
- **6.2.** Die Pflichten aus der Brennero Gru-Garantie beschränken sich nach Ermessen von Brennero Gru auf Reparatur und/oder Austausch durch eine von Brennero Gru autorisierte Werkstatt, von Teilen, die aufgrund von Material- oder Herstellungsfehlern nicht benutzbar sind, sowie auf die Einstellungen, die auf Grund dieser Reparaturen oder Austausch erforderlich werden. Diese Reparaturen müssen vom Vertragshändler oder von der nächst gelegenen Brennero Gru-Werkstatt durchgeführt werden; die Pflichten von Brennero Gru umfassen nicht die Entsendung eines Technikers aus Italien an den Ort, an dem sich die Maschine(-n) befindet/befinden, der Unterbringung der Maschine und die entsprechenden Kosten gehen nicht zu Lasten von Brennero Gru.
- **6.3.** Niemand ist befugt, die Bestimmungen und Bedingungen der vorliegenden Garantie zu ändern oder zu modifizieren, mit Ausnahme von Brennero Gru selbst im Anschluss an eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden.





- **6.4.** Die Garantie von Brennero Gru gilt ausschließlich für Maschinen, die von Brennero Gru oder von einer Gesellschaft innerhalb der Gruppe, zu der Brennero Gru gehört, konstruiert, zusammengebaut und verkauft werden.
- **6.5.** Die Brennero Gru-Garantie ist nur anwendbar, wenn die Maschine(-n) nach den von Brennero Gru gelieferten Anweisungen und technischen Dokumenten benutzt und installiert wurde/wurden. Sie ist nicht anwendbar a) wenn die für den Einsatz auf einem LKW konzipierten Maschine(-n) stattdessen auf feststehendem/ortsfesten Grund oder jedenfalls auf einem Grund, der starrer als ein Lastwagen ist, installiert ist/sind, oder b) wenn die Stabilisatoren ausgebaut werden.

#### Art. 7. Ausschluss der Garantie.

- 7.1 . Die Pflichten von Brennero Gru auf der Grundlage vorliegender Garantie beinhalten nicht:
  - a) instand haltende Wartung der Maschine. Den Austausch von Verbrauchsmaterial wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf Schmierstoffe, Filter, Lagerschalen, Buchsen, Bolzen und zugehörige Lager, Seile und Winden, Leuchtkörper, Sicherungen, Batterien für die Fernsteuerung;
  - b) Verfärbungen und Beschädigungen des Lacks und/oder der Verchromung durch normalen Verschleiß oder das Wetter oder widrige Klimabedingungen oder durch unsachgemäße Reinigung der Maschine (siehe Handbuch, Anleitungen für Gebrauch und Wartung") besonders während der Wintermonate in Regionen, in denen zur Straßenreinigung Salz eingesetzt wird;
  - c) Schäden durch den Gebrauch von anderen als im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" angegebenen Ölen oder Schmierstoffen;
  - d) Kosten für den Transport der Maschine zu einem Vertragshändler oder einer autorisierten Brennero Gru-Werkstatt, sowie Rückerstattung der direkten oder indirekten Kosten aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Maschine, darunter auch Kosten für Transport, Unterkunft, Fahrzeugmiete, Maschinenstillstand und Telefonkosten;
  - e) Schäden, die weder Materialfehlern noch fehlerhafter Arbeit, sondern schlechtem Einsatz, Fahrlässigkeit, Unfällen oder unsachgemäßer Wartung der Maschine zuzuschreiben sind;
  - f) Kosten für die Reparatur von Schäden aufgrund von Bränden, Unfällen, Manipulation des Stundenzählers, falschen Einstellungen, Veränderungen oder Änderungen an den Originalspezifikationen der Maschine;
  - g) Kosten betr. Anlagen, Vorrichtungen, Teile, Komponenten oder betr. das in die Maschine eingebaute Zubehör, nachdem diese an den ersten Kunden ausgeliefert worden ist, auch in dem Fall, dass diese Vorrichtungen, Teile, Komponenten oder Zubehör nach der Fertigung der betreffenden Maschine Serienausstattung an den produzierten Maschinen geworden sind;
  - h) Einbau jedweder Ausrüstung oder jeglichen Teils an der Maschine, die/das kein Originalersatzteil ist (unabhängig von der Kompatibilität der Ausrüstung/des Teils mit den Brennero Gru Systemen), sowie die Kosten für Reparaturen oder Einstellungen, die in Zusammenhang mit dem Einbau oder der Verwendung von Ausrüstungen, Materialien oder Komponenten, die nicht von Brennero Gru sind, notwendig werden;
  - i) jeglicher Anspruch für Personen- oder Sachschäden betr. Teile außerhalb der Maschine selbst;
  - j) Reisekostenvergütungen von technischem Personal für die Ausführung der Garantiereparaturen;
  - k) jedwede Art von Schaden, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Maschine oder auf jeden Fall durch einen Einsatz der Maschine in Situationen mit hohem Risiko wie sie im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" beschrieben sind;
  - I) Fehler, Funktionsstörungen und/oder Unfälle infolge von unkorrektem Ausfüllen und Anwendung der Anlage Y des Handbuchs "Anleitungen für Gebrauch und Wartung"
- **7.2.** Jedes Teil oder jede Komponente, die aufgrund der Brennero Gru Garantie ausgetauscht wurde, wird Eigentum von Brennero Gru, ohne dass dem durch den Austausch Begünstigten etwas geschuldet wäre. Falls Brennero Gru nach zweckmäßigen Überprüfungen an der ausgetauschten Komponente keine eigene Verantwortung feststellt, kann sie die Anwendung der Garantie ablehnen;





- **7.3.** Auf der Grundlage der oben genannten Garantie ist Brennero Gru nicht dazu verpflichtet, Reparaturen oder Ersatzleistungen, die sich aus Folgendem ergeben, vorzunehmen:
  - a) Schlechter Gebrauch, Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Überlast, jede Art von Veränderung; der Kunde verpflichtet sich, Brennero Gru von jeder Haftung für Sach- oder Personenschäden, die sich aus fehlerhaften Gebrauch ergeben und jedenfalls im Gegensatz zu und/oder nicht mit den Angaben in der technischen Dokumentation und/oder dem Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" konform sind; schadlos zu halten
  - b) Benutzung von Teilen, die keine Originalteile von Brennero Gru sind;
  - c) nicht genehmigte Änderungen oder Reparaturen und/oder solche, die nicht von einer Autorisierten Brennero Gru-Werkstatt durchgeführt wurden;
  - d) Schäden an der Konstruktion, die nicht rechtzeitig fachgerecht in einer Autorisierten Brennero Gru-Werkstatt repariert wurden;
  - e) Nicht-Einhaltung aller Vorschriften, die in der Technischen Dokumentation, den Katalogen, Broschüren und jedem anderen Material angegeben sind, insbesondere betreffend die Hinweise zu Einbau, Gebrauch und Wartung der Maschinen gegeben werden;
  - f) Nutzung der Maschinen an einem Ort oder unter Bedingungen, die von den vereinbarten abweichen, oder an Orten, die durch besondere klimatische und/oder atmosphärische Bedingungen charakterisiert sind;
  - g) Nutzung der Maschinen durch nicht angemessen geschulte oder informierte Personen; In oben genannten Fällen verpflichtet sich der Kunde außerdem, Brennero Gru Srl ausdrücklich von jeglicher Forderung, die von Dritten mit welchem Rechtsanspruch auch immer an diese gestellt wird, schadlos zu halten.

In diesen Fällen verpflichtet sich der Kunde unter anderem ausdrücklich, Brennero Gru Srl von jeglichen Ansprüchen Dritter gegen Brenner zu entbinden.

- **7.4.** Fehlen von Plomben an den elektro-hydraulischen Registern führt unverzüglich zum Verlust der Brennero Gru-Garantie. Die Plomben dürfen nur durch Autorisierte Brennero Gru-Werkstätten entfernt und wieder angebracht werden und solche Aktionen müssen Brennero Gru rechtzeitig mitgeteilt werden.
- **7.5.** Die Garantie umfasst keine Schäden, die sich aus dem Reinigen der elektrischen Schaltkästen und der Aufkleber mit Druckwasser ergeben. Die Reinigung der Maschine muss gemäß der im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" aufgeführten Vorschriften erfolgen.
- **7.6.** Eventuelle Fehler oder Funktionsstörungen der Maschinen geben dem Kunden nicht das Recht, die Zahlungen für die Maschinen, die Gegenstand der Beanstandung sind, und noch weniger für andere Lieferungen auszusetzen oder zu verzögern. Eventuelle Garantie-Maßnahmen und Austausch von Teilen oder Komponenten seitens Brennero Gru führen nicht zu einer Erneuerung der vorliegenden Garantie, die nur für die in Artikel 5.3 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehene Zeit gilt.
- **7.7.** Jede andere vertragliche oder außervertragliche Haftung für direkte und indirekte Schäden des Kunden oder für Sach- oder Personenschäden, auch Dritte, die in Abhängigkeit von den Abweichungen und/oder Fehlern und/oder Mängeln stehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen, auch für den Fall, dass die Fehler oder Abweichungen und/oder Mängel der Maschinen epidemisch auftreten.
- **7.8.** Für Maschinen, die mit hydraulischem Zubehör anstelle des Hakens arbeiten, wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf Greifer, Bohrer, Abbruchhämmer, Scheren usw. wird die Garantieerweiterung auf 36 (sechsunddreißig) Monate gemäß Artikel 5.3 nicht gewährt. Für diese Maschinen bleibt die Garantielaufzeit von 12 (zwölf) Monaten gültig.
- **7.9.** Die Anbringung des Greifers an der Maschine ist nur möglich, wenn dies für das spezifische Modell auf der Grundlage der Angaben im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" und allgemein in der Technischen Dokumentation vorgesehen ist. Im gegenteiligen Fall verliert die Garantie durch Brennero Gru ihre Wirksamkeit.

#### Art. 8. Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie.

**8.1.** Vorliegende Garantie ist unter der Bedingung wirksam, dass die Fehler oder Mängel der Maschinen innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Feststellung des Fehlers und/oder Mangels und/oder der Abweichung der Maschinen Brennero Gru mittels schriftlicher, an die nächst gelegene Brennero Gru-Werkstatt zu richtende Mitteilung angezeigt werden, andernfalls verfällt die Garantie.





Die Wirkung der Garantie steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

**8.2.** Zur Vermeidung der Unwirksamkeit vorliegender Garantie und des Verlustes jeglicher Haftung seitens Brennero Gru muss der Kunde ausschließlich und schriftlich per E-Mail an SERVICE@BGLIFT.COM die festgestellten Fehler oder Mängel klar und ausführlich mitteilen und sie – durch geeignete technische und/oder fotografische Dokumentation belegen und den sofortigen Zugang zur Maschine durch eigene autorisierte Techniker ermöglichen.

Wenn andere Kommunikationsmittel verwendet werden, beispielsweise WhatsApp-Nachrichten, Telefonanrufe usw., behält sich Brennero Gru das Recht vor, die erhaltene Kommunikation nicht zu berücksichtigen. Die Komponenten, die vom Kunden als nicht konform erklärt wurden und für die der Kunde in den oben genannten Formularen einen Ersatz im Rahmen der Garantie angefordert hat, müssen innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung des im Rahmen der Garantie gesendeten konformen Bauteils durch Brennero Gru zurückgesendet werden. Wird die oben genannte Frist vom Kunden nicht eingehalten, stellt Brennero Gru diese in Rechnung.

**8.3.** Alle in Garantie durchzuführenden Reparaturen müssen während der gültigen Garantielaufzeit von Brennero Gru erfolgen.

Die Garantie gilt nicht, wenn die Maschine ohne Zustimmung von Brennero Gru von einer anderen Person als Brennero Gru oder von den von Brennero Gru autorisierten Werkstätten modifiziert und / oder manipuliert und / oder repariert wurde. Bei Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen oder Verwendung von ungeeigneten Komponenten und / oder mit Eigenschaften, die sich von den von Brennero Gru vorgeschriebenen unterscheiden, sowie bei Nichteinhaltung der im "Gebrauchs- und Wartungshandbuch" und in allen Andere Fälle von unsachgemäßer Verwendung der Maschine führen automatisch zum Erlöschen der Garantiebedingungen.

- **8.4.** Brennero Gru kann für eventuelle Verzögerungen aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen oder aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflusses von Brennero Gru liegen, nicht haftbar gemacht werden.
- **8.5.** Die von der vorliegenden Garantie abweichenden Garantieleistungen des Kunden an die eigenen Wiederverkäufer oder Kunden, verpflichten Brennero Gru selbst wenn es sich um Endverbraucher handelt in keiner Weise. Oben erwähnte Garantie schließt jedes weitere Rechtsmittel aus, da sie für den Kunden das einzige und ausschließliche Mittel in Zusammenhang mit dem Kauf der Maschinen ist, da als ausdrücklich vereinbart gilt, dass die in der vorliegenden Garantie enthaltenen Einschränkungen und/oder Haftungsausschlüsse im Sinne der gesetzlichen Herstellerhaftung sowohl die Haftung gegenüber Dritten, als auch die gesetzlich vorgesehene Garantie betreffen.
- **8.6.** Brennero Gru verpflichtet sich, die Kosten zur Beseitigung von Mängeln oder Fehlern an den eigenen Maschinen auf der Grundlage der mit den Autorisierten Brennero Gru-Werkstätten des ersten Verkaufslandes vereinbarten wirtschaftlichen Bedingungen zu tragen.

Wenn der Kunde also die Maschine in ein anderes als das eigene Land weiterverkaufen sollte, wird Brennero Gru eventuelle Differenzen zwischen den im ersten Verkaufsland anwendbaren Arbeitskräftesätzen, Kosten und Ersatzteilpreisen und den im Wiederverkaufsland anwendbaren identischen Positionen nicht tragen.

**8.7.** Beim Verkauf einer gebrauchten Maschine ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, sofern sich zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich ergibt.

#### Art. 9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Brennero Gru haftet in keinem Fall und aus keinem Grund für Verluste vertrieblicher Art, Entschädigungen, Gewinne, Einnahmen, Daten, Produktionskosten für den Austausch von Maschinen oder Maschinenanlagen oder für gleich welchen indirekten Schaden, Sonderschaden, Strafen oder Folgeschaden. Die gesamte Haftung von Brennero Gru wird immer auf den Preis des Vertrags begrenzt sein.
- **9.2** Die hier vorgesehenen Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse sind nicht anwendbar im Falle von Betrug, Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten oder im Todes- oder persönlichen Unglücksfall, der durch Nachlässigkeit verursacht sein muss.





**9.3** Dies unbeschadet der Vorschriften der anwendbaren Gesetzgebung. Dem Kunden stehen einzig und allein die im Vertrag zu Gunsten des Kunden vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung.





# Art. 10 Nutzung, Wartung und Kontrollen der Brennero Gru Srl Maschine.

- **10.1.** Betrieb, Pflege und Wartung der Maschine auf der Grundlage der Anleitungen und Bedingungen, die im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" aufgeführt sind, unterliegen der Verantwortung des Kunden.
- **10.2.** Die im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" aufgeführten Arbeiten müssen in den empfohlenen Abständen durchgeführt und im Kontrollregister eingetragen werden.
- **10.3.** Die Eintragung dieser Maßnahmen kann zum Nachweis der korrekten Wartung der Maschine gefordert werden und muss auf einen eventuell nachfolgenden Eigentümer übertragen werden.
- **10.4.** Im Wartungsprogramm der Maschine sind regelmäßige Kontrollen vorgesehen, die vom Bediener (bei täglichen Kontrollen vor jeder Arbeit) oder von den Autorisierten Brennero Gru-Werkstätten bei Erreichen bestimmter Zeitintervalle, die in Betriebsstunden ausgedrückt sind, auszuführen sind.
- **10.5.** Brennero Gru empfiehlt, sich die im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" vorgesehenen Zeitintervalle anzusehen, um die Durchführung von Wartungsmaßnahmen nicht zu vergessen. Die korrekte Durchführung des Plans für die regelmäßigen Wartungen gemäß den Angaben im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" ist notwendige Bedingung zur Aufrechterhaltung der Brennero Gru-Garantie und zur Garantieerweiterung auf 24 Monate wie in Artikel 5.3 der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt.
- 10.6. Im Handbuch "Anleitungen für Gebrauch und Wartung" sind weitere Inspektionen, Kontrollen und Überprüfungen aufgeführt, die der Kunde während der Lebensdauer der Maschine durchführen muss, um die Arbeitssicherheit weiterhin zu wahren und um Qualität und Merkmale der Maschine beizubehalten. Als Beispiel und ohne Beschränkung weisen wir auf die Inspektion der Konstruktion der Maschine, die Funktionskontrolle der Sicherheitsvorrichtungen, der Seile und Hubvorrichtungen hin. Falls Störungen festgestellt werden, muss sich der Kunde unverzüglich an eine der Autorisierten Brennero Gru- Werkstätten wenden.

#### Art. 11. Preise – Zahlungsbedingungen – Zahlungsverzögerungen – Zahlungsfähigkeit des Kunden.

- **11.1.** Die Preise der Maschinen sind immer in Euro ausgedrückt und verstehen sich ohne Kosten für Versand, Transport, Montage, Installation (sofern vorgesehen), ohne Zollabgaben, Bankgebühren, Mehrwertsteuer und sonstige damit verbundenen Steuerabgaben.
- **11.2.** Die Preise der Brennero Gru-Maschinen sind unveränderliche Festpreise, falls die Lieferung innerhalb von 150 Tagen ab Bestellung erfolgt; bei späteren Lieferungen, deren Verspätungen ohne Verschulden von Brennero Gru zustande kommen, wird die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung gültige Preisliste angewendet. In jedem Fall ist Brennero Gru berechtigt, die Preise ohne Vorankündigung im Verhältnis zu den durch die eigenen Lieferanten vorgenommenen Änderungen, zu den Änderungen der Zoll- und Transportgebühren, der Wechselkurse und der Steuerabgaben zu ändern, und zwar bis zum Zeitpunkt der Lieferung der Maschine und der entsprechenden Saldierung.
- **11.3.** Die jedenfalls vereinbarten Zahlungen müssen bei Brennero Gru erfolgen. In keinem Fall und aus keinem Rechtsanspruch kann der Kunde die Zahlungen über die vereinbarten Fälligkeiten hinaus aufschieben, nicht einmal im Anschluss an Lieferverzögerungen oder bei Beanstandungen gleich welcher Art betr. die Lieferung.
- **11.4.** Bei verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung des Preises zu den vereinbarten Fristen ebenso wie in den Fällen unzureichender oder ausbleibender Gewährleistungen für die Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Brennero Gru nach eigenem unanfechtbaren Ermessen berechtigt, die laufende Bestellung, sowie jede weitere Auslieferung und/oder verbleibende Bestellungen auszusetzen und/oder zu annullieren, wobei der Kunde schriftlich davon in Kenntnis gesetzt wird.

Außerdem ist BRENNERO GRU für den Fall verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung berechtigt, eine Bankquittung, einen Wechsel, eine Tratte oder ein sonstige Mittel auszustellen, das sich zur Sicherung der Zahlung des Preises eignet.





Im Falle des Erwerbs über eine Leasinggesellschaft kann der Kunde die Rückerstattung der Anzahlung nur dann erhalten nachdem die Leasinggesellschaft den Preis der Maschine(-n) bezahlt hat.

11.5. Unbeschadet der Angaben in der vorhergehenden Klausel werden bei verspäteter oder ausbleibender Zahlung des Preises zu den vereinbarten Zahlungsfristen automatisch ab dem Fälligkeitstag bis zur Zahlung Verzugszinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Zinssatzes des Hauptfinanzierungsinstrumentes der Europäischen Zentralbank erhöht um acht Prozent (8 %) berechnet.

# Art. 12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Wenn die Zahlung des Preises gestundet ist, wird der Kunde erst zum Zeitpunkt der Zahlung des gesamten Preises, der Zinsen und der Kosten Eigentümer der Ware. In der hier berücksichtigten Hypothese wird der Verkauf tatsächlich unter Eigentumsvorbehalt durchgeführt und akzeptiert. Die Risiken werden vom Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung übernommen. Im Falle einer Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung seitens des Käufers bleibt vereinbart, dass die bezahlten Raten des Preises als Schadenersatz jedenfalls von BRENNERO GRU einbehalten werden, vorbehaltlich höheren Schadens.

#### Art. 13. Auflösung des Verhältnisses.

- **13.1.** Unbeschadet der im Vertrag vorgesehenen Fälle der Auflösung kann jede Partei den Vertrag unverzüglich auflösen,
- (i) wenn die andere Partei den Vertrag nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung beendet, oder
- (ii) wenn die andere Partei zahlungsunfähig, in Konkurs ist, sich in einem Insolvenzverfahren befindet oder wenn es offenkundige Anzeichen gibt, dass dies eintreten könnte, oder
- (iii) wenn die andere Partei die Zahlung der eigenen Schulden einstellt oder droht, dies zu tun oder nach der anwendbaren Gesetzgebung als unfähig zur Begleichung der eigenen Schulden betrachtet wird, oder (iv) wenn die andere Partei keinerlei Zahlung innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Fristen leistet.
- **13.2.** Im Falle der Auflösung wegen Nichterfüllung seitens Brennero Gru, hat Brennero Gru jedenfalls einen Anspruch auf Bezahlung der zum Datum der Auflösung geleisteten Arbeit und die bereits gelieferte(-n) Maschine(-n) wie auch auf Bezahlung des bestellten, aber noch nicht an den Kunden ausgelieferten Materials, das von Brennero Gru nicht für andere Aufträge benutzt werden kann.
- 13.3 Falls Brennero Gru den Vertrag in seiner Gesamtheit oder zum Teil wegen Nichterfüllung durch den Kunden auflöst (, was die Löschung der Bestellung zu jedem Zeitpunkt beinhaltet,) und unbeschadet der übrigen Brennero Gru zur Verfügung stehenden Mittel zur Abhilfe: (i) muss der Kunde Brennero Gru für den in Zusammenhang mit der Nichterfüllung durch den Kunden erlittenen Verlust entschädigen (einschl, jedoch nicht beschränkt auf den ausbleibenden Gewinn und jeglichen indirekten Folgeschaden); und (ii) jede zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch nicht fällige Rechnung betr Maschinenlieferungen werden unverzüglich fällig gestellt und sind ab diesem Datum zu bezahlen.

#### Art. 14 Schutz persönlicher Daten

- **14.1.** Im Sinne der EU-Verordnung 2016/679 wird darüber informiert, dass die vom Kunden gelieferten persönlichen Daten erfasst und verarbeitet werden, um die Bestellungen, die Versandabwicklung und die Rechnungserstellung durch zuführen und so die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen; das Verhältnis zum Kunden unter verwaltungstechnischen, steuerlichen und buchhalterischen Aspekt unter Beachtung der durch die geltenden Vorschriften vorgesehenen Pflichten zu unterhalten; die Zahlungsfähigkeit zu prüfen; strittige Verfahren (einschließlich eventueller Eintreibung von Forderungen) abzuwickeln; den Grad der Kundenzufriedenheit zu ermitteln, den Dienst am Kunden zu maximieren und Werbeaktivitäten gegenüber den Kunden durch zuführen. Diese Daten werden mit manuellen und maschinellen Tools, die geeignet sind, die Sicherheit und Vertraulichkeit mittels streng zweckorientieren Systemen zu Garantieren, bearbeitet.
- **14.2.** Die Eingabe der Daten (z.B. Personenstammdaten, USt-IdNr.) durch den Kunden ist für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen obligatorisch und außerdem erforderlich, da die Daten mit dem





Vertragsverhältnis zusammenhängen und als Mittel für Verwaltungsfunktonen zweckdienlich sind. Eine eventuelle Weigerung, die Daten zu liefern, führt somit dazu, dass kein Abschluss möglich ist oder dass die entsprechenden Verträge nicht durchgeführt werden können.

- 14.3. Es versteht sich, dass eben diese Daten nur dann den zuständigen Behörden zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, Gesellschaften der Gruppe und den Banken, Kreditinstituten, Beratern und Freiberuflern, Dienstleistungsgesellschaften, Spediteuren mitgeteilt werden, wenn diese Mitteilung notwendig oder jedenfalls zweckdienlich zur Abwicklung des ihnen übertragenen Auftrages ist. Die vom Kunden gelieferten Daten können unter Beachtung der durch die geltende Datenschutzverordnung vereinbarten Bedingungen ins Ausland auch außerhalb der Europäischen Union nur an die Schwestergesellschaften zu Zwecken übermittelt werden, die mit dem vertraglichen Verhältnis in Verbindung stehen. Die Kundendaten werden nicht verbreitet. Außerdem werden die Daten den Angestellten und den vom Inhaber (Brennero Gru Srl) ausdrücklich benannten Dritten, verantwortlichen Leitern und mit der Bearbeitung Beauftragten bekannt gegeben.
- **14.4.** Der Kunde kann alle durch die EU-Verordnung 2016/679 anerkannten Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Zugriff, Aktualisierung, Berichtigung oder Vervollständigung, Löschung und Widerspruch aus rechtmäßigen Gründen durch Schreiben an folgende E-Mail-Adresse amministrazione@pec.brennerogru.it oder an Brennero Gru Srl, Via Lionello Fiumi 22, 37010, Cavaion Veronese (VR) ausüben. Durch Zusendung der Bestellung bestätigt der Kunde, Obiges gelesen und verstanden zu haben, und erteilt seine Zustimmung, dass die Daten für Werbungszwecke verwendet werden dürfen.

#### Art. 15. Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

- **15.1.** Brennero Gru erklärt, die Regelungen der Europäischen Union hinsichtlich des Exports von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung Nr.428/2009 und nachfolgende Änderungen) zu kennen und zu beachten. Sie erklärt außerdem, dass die eigenen Maschinen und die darin enthaltenen Komponenten weder direkt noch indirekt zu der in der EU-Verordnung Nr. 428/2009 und nachfolgende Änderungen aufgeführten Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck gehören.
- **15.2.** Mit Annahme dieses Vertrags erklärt der Kunde, dass ihm bewusst ist, dass eine eventuelle Maßnahme der Ausfuhrverweigerung und/oder des Ausfuhrverbots oder jeglicher anderen Art der zuständigen italienischen Behörde oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union das mit Brennero Gru bestehende oder einzuleitende Handelsgeschäft einschränken oder verbieten kann, und dass Brennero Gru in diesem Fall in keiner Weise und aus keinem Rechtsgrund dafür haftbar gemacht werden kann.
- **15.3** Jede Partei muss sich zu jedem Zeitpunkt ausnahmslos an die anwendbaren Vorschriften und Verordnungen betr.

Ausfuhrverbote, -kontrollen oder Reimporte, Recycling, Korruption, sowie an das US-amerikanische Gesetz "Foreign Corrupt Practtces Act" und an das Gesetz Großbritanniens "Bribery Act" halten. Im Falle des Weiterverkaufs der Maschinen muss sich der Kunde an die von Fall zu Fall von der Europäischen Union, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und von jeder sonstigen, hierfür zuständigen Behörde auferlegten, verwalteten und durchgeführten Verbote halten.

# Art. 16. Geheimhaltungspflicht.

- **16.1** Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche Informationen einzig und allein zur Durchführung dieses Vertrags und zur Benutzung der Maschinen zu verwenden. Der Kunde muss alle zweckmäßigen Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass die Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Brennero Gru an Dritte weitergegeben werden.
- **16.2** Brennero Gru oder eine dritte, von Brennero Gru bestimmte Partei muss zu jedem Zeitpunkt das Recht haben.
- (i) die in die Maschinen eingefügten Remote-Diagnose-Tools oder ähnliche Instrumente mit Sensoren ("Connectivity") einzubauen, zu warten und abzubauen; und
- (ii) auf jede mittels Connectivity erhaltene Information und Datenangabe zuzugreifen, diese zu verschicken, zu empfangen, zu zahlen, abzulegen, zu nutzen, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf –





Informationen betr. Effizienz, Verfügbarkeit, Stillstand, Arbeiten, Betriebsumgebung, Bewegungen, Bedingungen, Zugriffe, Orte oder ähnliche Informationen betr. die Maschine ("die Informationen").

#### Art. 17. Rückruf von Produkten

- **17.1** Der Kunde erkennt an, dass Brennero Gru bestimmte gesetzliche Verpflichtungen, deren Gegenstand die Produktsicherheit ist, erfüllen muss. Der Kunde verpflichtet sich, keine Aktionen zu unternehmen bzw. gar nichts zu tun, was die Fähigkeit Brennero Grus, o.g. gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen, behindern oder beschränken könnte.
- **17.2** Der Kunde verpflichtet sich, eine vernünftige Zusammenarbeit und einen Kundendienst bei den Kontakten mit den Kunden und Endbenutzern der Maschine(-n) zu leisten, um jede eventuelle Produktrückrufkampagne durchzuführen.
- **17.3.** Sofern nicht von der anwendbaren Gesetzgebung gefordert, darf der Kunde keinerlei Rückruf oder Abholung ohne Zustimmung von Brennero Gru in die Wege leiten und muss Rückruf- oder Abholaktivitäten entschlossen und ausschließlich nach den Anweisungen von Brennero Gru in die Wege leiten.

#### Art. 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- **18.1.** Für alle Streitigkeiten bezüglich oder jedenfalls in Zusammenhang mit dem Vertrag oder einem beliebigen Auftrag, einschl. Verletzung, Auflösung oder Ungültigkeit, ist ein aus drei Schiedsrichtern zusammengesetztes Schiedsgericht zuständig, das auf der Grundlage der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer ernannt wird und entscheiden wird. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in Verona, Italien stattfinden und in italienische Sprache abgehalten, vorbehaltlich anderslautender Verfügung der Parteien.
- **18.2** Unbeschadet der Angaben in der vorhergehenden Klausel, kann Brennero Gru und nur Brennero Gru alternativ sowohl von dem zuständigen Rechtsprechungsorgan desjenigen Ortes, an dem es seinen Gerichtsstand hat, als auch vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan des Ortes, an dem sich der Gerichtsstand des Kunden befindet, Klage einreihen.
- 18.3. Jede Streithage betreffend oder jedenfalls, in Zusammenhang mit der Gültigkeit und/oder Auslegung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und mit der Durchführung der vom Kunden erteilten Bestellungen und allgemein mit allen Liebesbeziehungen zum Kunden stehend, einschlieβlich jeder auβervertraglichen Streitfrage, die sich aus der Durchführung eines beliebigen Auftrags des Kunden ergibt oder jedenfalls mit dieser in Zusammenhang steht, wird kraft Art 14 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 durch die Gesetzgebung des italienischen Staates geregelt.

Datum, Stempel und Unterschrift von Brennero Gru S.r.l.	Datum, Stempel und Unterschrift des Kunden
01/01/2022	
Der Präsident Maurizio Piantoni	





Die Parteien erklären, oben genannten Allgemeinen Verkaufsbedingungen in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis genommen zu haben. Sie erklären ferner, dass sie im Sinne der Art. 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches ausdrücklich folgenden Klauseln zustimmen:

Art. 2) Auftrag; Art. 4) Lieferung; Art. 5) Garantie; Art. 6) Beschränkungen der Garantie; Art. 7) Ausschluss der Garantie;

Art. 8) Bedingungen für die Wirksamkeit der Garantie; Art. 9) Haftungsbeschränkung; Art. 11) Preise – Zahlungsbedingungen – Zahlungsverzögerungen – Zahlungsfähigkeit des Kunden; Art. 12 Eigentumsvorbehalt; Art. 18) Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Stempel und Unterschrift von Brennero Gru S.r.l.	Datum, Stempel und Unterschrift des Kunden